

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

Synopse zur Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg

6. Änderungssatzung	Neue Satzung
<p>Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg in der Fassung der 6. Änderungssatzung</p> <p>Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002, in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 19.12.2001 (geändert am 24.04.2002, 27.10.2004, 22.06.2005, 21.11.2007, 26.01.2011 und 18.12.2013) folgende Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg beschlossen (veröffentlicht am 11.01.2002, 17.05.2002, 12.11.2004, 01.07.2005, 30.11.2007, 10.02.2011 und am 23.01.2014 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 1/02, 10/02, 23/04, 13/05, 24/07, 3/11 und 02/14):</p>	<p>Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg</p> <p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-BestattG LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2002, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX nachfolgende Satzung beschlossen:</p>
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Kriegsgräberanlagen (siehe Anlage 1). Sie gilt auch, soweit nichts anderes bestimmt ist, für kommunale und kommunal bewirtschaftete Friedhöfe und Kriegsgräberanlagen der Gebiete, die durch Gebietsänderungsverträge hinzukommen.</p> <p>(2) Diese Friedhofssatzung gilt nicht für die den Kirchen und Religionsgemeinschaften gehörenden oder durch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften verwalteten Friedhöfe in der Lutherstadt Wittenberg. Hier gilt Kirchenrecht.</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1)¹Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Kriegsgräberanlagen (siehe Anlage 1). ²Sie gilt auch, soweit nichts anderes bestimmt ist, für kommunale und kommunal bewirtschaftete Friedhöfe und Kriegsgräberanlagen der Gebiete, die durch Gebietsänderungsverträge hinzukommen.</p> <p>(2)¹Diese Friedhofssatzung gilt nicht für die den Kirchen und Religionsgemeinschaften gehörenden oder durch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften verwalteten Friedhöfe in der Lutherstadt Wittenberg. ²Hier gilt Kirchenrecht.</p>
<p>§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Lutherstadt Wittenberg betreibt die Friedhöfe in ihrer Einheit als eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem</p>	<p>§ 2 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte</p> <p>(1) ¹Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. ²Sie sind öffentlich zugängliche Flächen, die der Verbesserung der Stadtökologie sowie der Ruhe und Naherholung der Bevölkerung dienen.</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>Ableben Einwohner der Lutherstadt Wittenberg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.</p>	<p>(2) Die Lutherstadt Wittenberg betreibt die Friedhöfe in ihrer Einheit als eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung.</p> <p>(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei ihrem Ableben Einwohner der Lutherstadt Wittenberg waren, b. ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder c. ohne Einwohner der Lutherstadt Wittenberg zu sein, nach § 20 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu bestatten sind. <p>(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Bestattungsbezirke</p> <p>(1) Den einzelnen Friedhöfen werden Bestattungsbezirke zugeordnet (siehe Anlage 1). Neu hinzukommende Friedhöfe werden mit ihrem bisherigen Bestattungsbezirk übernommen.</p> <p>(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder wenn dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bestattungsbezirke</p> <p>Zwecks statistischer Erhebungen werden den einzelnen Friedhöfen Bestattungsbezirke zugeordnet (siehe Anlage 1).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Grundsätze und Begrifflichkeiten</p> <p>(1) ¹Als Grabstätte wird ein für Bestattung oder Beisetzung vorgesehener, bestimmter abgegrenzter Teil eines Friedhofes bezeichnet, welche für die Dauer der Ruhefrist erworben oder überlassen werden kann. ²Teil dieser Grabstätte können ein oder mehrere Gräber für Leichen oder Urnen sein. Anlagen sind bestimmte von der Friedhofsverwaltung gestaltete Flächen, die mehrere Grabstätten umfassen. ³Als Grabstättenarten werden die unterschiedlichen Formen der auf dem Friedhof vorhandenen Bestattungs- oder Beisetzungsmöglichkeiten bezeichnet.</p> <p>(2) ¹Eine Bestattung ist als Erd- und auch als Urnenbestattung möglich. ²Bei der Erdbestattung wird der Sarg in der Erde versenkt und das Grab verfüllt. ³Bei der Urnenbestattung wird der Verstorbene eingeäschert, die Aschereste in</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

	<p>einer Urne verschlossen und in die Erde eingelassen; anschließend wird das Grab verfüllt.</p> <p>(3) ¹Der Erwerber einer Wahlgrabstätte wird nachfolgend als Nutzungsberechtigter benannt. ²Dieser ist berechtigt, über die Lage und über weitere Nutzung sowie Gestaltung der Grabstätte zu bestimmen. ³Dies erfolgt durch Zulassung weiterer Zubettungen oder durch erneuten Erwerb des Nutzungsrechtes nach dessen Ablauf.</p> <p>(4) ¹Der Antragsteller einer Reihengrabstätte wird nachfolgend als Verfügungsberechtigter ausgewiesen. ²Dieser besitzt lediglich das Recht, dass die Unveränderlichkeit dieser Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit garantiert ist. ³Eine zeitliche Verlängerung ist ausgeschlossen. Gestaltungs- und Pflegerechte bestehen nicht.</p> <p>(5) Änderungen, die das Nutzungsrecht oder Verfügungsrecht an einer Grabstätte betreffen, sind meldepflichtig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltung</p> <p>(1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens hinsichtlich der im § 1 Abs. 1 benannten Friedhöfe und Kriegsgräberanlagen obliegt der Lutherstadt Wittenberg, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung bzw. Unterhaltung und den Betrieb der Friedhöfe.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pläne der Friedhöfe - Belegungspläne der Grabfelder - Datenträger mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Verstorbenen, des Nutzungsberechtigten/Inhabers • Datum des Erwerbs und des Ablaufs des Nutzungsrechtes/Ruhefrist • Grabfeld/Teilfeld - Nr. <p>(4) Der Nutzungsberechtigter bzw. Grabinhaber hat jeden Wohnungswechsel</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verwaltung</p> <p>(1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens hinsichtlich der im § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe und Kriegsgräberanlagen obliegt der Lutherstadt Wittenberg, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung bzw. Unterhaltung und den Betrieb der Friedhöfe.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pläne der Friedhöfe - Belegungspläne der Grabfelder - Datenträger mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Verstorbenen, des Nutzungsberechtigten bzw. des Verfügungsberechtigten • übergebene Nachfolgeregelungen • Datum des Erwerbs und des Ablaufs des Nutzungsrechtes/Ruhefrist • Antragsdaten für die Durchführung von Bestattungen, Beisetzungen und Trauerfeiern • Grabfeld/Teilfeld - Nr.

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen.</p>	<p>(4) ¹Der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte hat jeden Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. ²Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung darf die für ihre Tätigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung erheben, verarbeiten und nutzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung).</p> <p>(2) Mit der Schließung bleibt der Friedhof als Ruhestätte erhalten. Die Möglichkeit weiterer Beisetzungen wird aber ausgeschlossen. Den Nutzungsberechtigten von noch vorhandenen Wahlgrabstätten kann für den Rest der Nutzungszeit auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.</p> <p>(4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(7) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile oder Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung). ²Besteht nach der Friedhofsentwicklungsplanung die Absicht der Schließung, so werden keine neuen Nutzungsrechte verliehen.</p> <p>(2) ¹Mit der Schließung bleibt der Friedhof als Ruhestätte erhalten. ²Die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen wird aber ausgeschlossen; es werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert. ³Den Nutzungsberechtigten von noch vorhandenen Wahlgrabstätten kann für den Rest der Nutzungszeit auf Antrag eine andere, gleichwertige Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt werden. ⁴Außerdem kann ein Antrag auf Umbettung gestellt werden, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>(3) ¹Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ²Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. ³Die in Reihengrabstätten Bestatteten, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, und die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden auf Kosten der Lutherstadt Wittenberg in eine andere Grabstätte umgebettet. ⁴Umbettungstermine werden in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten bzw. den Verfügungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(4) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung entsprechend der vormalig gewählten Grabstättenart hergerichtet und ausgewählt.</p> <p>(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

	im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
<p style="text-align: center;">II. Bestattungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der von der Friedhofsverwaltung an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p> <p>(3) Das Begehen der Friedhöfe bei Schnee- und Eisglätte, Dunkelheit oder Sturm erfolgt auf eigene Gefahr.</p>	<p style="text-align: center;">II. Bestattungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der von der Friedhofsverwaltung an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p> <p>(3) ¹Es besteht eingeschränkter Winterdienst auf den Friedhöfen. ²Das Begehen der Friedhöfe bei Schnee- und Eisglätte, Dunkelheit oder Sturm erfolgt auf eigene Gefahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten, c) an Sonn- und Feiertagen oder in Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu 	<p style="text-align: center;">§ 8 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) ¹Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anweisungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten, c. an Sonn- und Feiertagen oder in Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, d. ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung Film-, Ton-, Video-, oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen oder zu verwerten, e. Gemeinschaftsanlagen zu dekorieren, f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>betreten, g) zu lärmern und zu spielen, Musikwiedergabegeräte zu nutzen sowie zu essen, zu trinken und zu lagern, h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde. i) Hunde an langer Leine oder ohne Leine laufen zu lassen. (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p>	<p>g. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, h. zu lärmern, zu essen, zu lagern und Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, i. Hunde an langer Leine oder ohne Leine laufen zu lassen, j. Hundekot auf dem Friedhofsgelände zu hinterlassen oder dort zu entsorgen.</p> <p>(4)Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.</p> <p>(5)¹Friedhofsbesucher, die eine Gehbehinderung mittels eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G oder aG nachweisen, dürfen die Friedhofswege mit zugelassenen Fahrzeugen oder mit dem Fahrrad befahren. ²Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.</p> <p>(6)¹Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Sie ist mindestens 10 Tage vorher einzuholen.</p> <p>(7)Für schuldhaft zugefügte Schäden haftet der Verursacher.</p> <p>(8)Das Abspielen von Vorleseeinrichtungen und Musikwiedergabegeräten sind ausschließlich zum Gedenken der Verstorbenen (Totengedenkfeiern) im Rahmen des Abs. 1 zulässig.</p>
	<p>§ 9 Müllvermeidung</p> <p>(1) Aus finanziellen und ökologischen Aspekten ist der Müll auf allen Friedhöfen zu reduzieren. Insbesondere soll</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Plastikmüll vermieden, b. abbaubares und kompostierbares Material sowie c. nachhaltige Ressourcen (wie torffreie Erde) verwendet werden. <p>(2) Auf Errichtung von Abfallentsorgungssystemen jeglicher Art besteht kein Anspruch.</p> <p>(3) ¹Kompostierbare Grababfälle können auf den dafür vorgesehenen Flächen</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

	<p>entsorgt werden sofern diese dafür vorgehalten sind. ²Nicht kompostierbare Grababfälle und Grabschmuck sind ordnungsgemäß und fachgerecht außerhalb des Friedhofes zu entsorgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 — Betätigung von Dienstleistungserbringern</p> <p>(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen, insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen.</p> <p>(2) Für die Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen sowie zur Erfassung der Gebührenpflichtigen ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn der Arbeitsaufnahme spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten mitzuteilen. Dazu ist der Friedhofsverwaltung Name und Adresse des Dienstleistungserbringers und des Auftraggebers sowie der Termin der Arbeitsaufnahme und Dauer der geplanten oder bereits durchgeführten Arbeiten anzuzeigen. (neu in Abs. 2)</p> <p>(3) Unbeschadet des § 7 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt werden. Verlängerungen der Arbeitszeit sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. (neu in § 11 Abs. 5)</p> <p>(4) Die Dienstleistungserbringer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. (neu in § 11 Abs. 3, 4)</p> <p>(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. (neu in § 11 Abs. 6)</p> <p>(6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Anzeigepflicht von Dienstleistungserbringern</p> <p>(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen, insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen.</p> <p>(2) Umfang und Dauer der Arbeiten ist durch den Dienstleistungserbringer zur Erfassung der Gebührenpflichtigen vor Beginn der Arbeitsaufnahme der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt. (neu in § 11 Abs. 3)</p>	
	<p>§ 11 Ausübung von Dienstleistungen</p> <p>(1) ¹Jegliche Arbeiten auf dem Friedhof sind unter Wahrung der Totenruhe und Würde des Friedhofes auszuführen. ²Tätigkeiten, die in der Nähe von Trauerfeiern stattfinden oder diese stören, sind umgehend einzustellen.</p> <p>(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.</p> <p>(3) ¹Dienstleistungserbringer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten sowie den Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten. ²Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, werden als unzuverlässig eingestuft, sodass die Friedhofsverwaltung der Lutherstadt Wittenberg die Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen kann.</p> <p>(4) Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder die in ihrem Auftrag Handelnde im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.</p> <p>(5) ¹Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. ²Verlängerungen der Arbeitszeit sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. ³In den Fällen des § 7 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.</p> <p>(6) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ²Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. ³Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial muss vom Friedhofsgelände entfernt werden.</p> <p>(7) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p style="text-align: center;">III. Bestattungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird die Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Art der Beisetzung (Erdbestattung oder Urnenbestattung) ist festzulegen. Die Bestattungsfristen regelt das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Grundsätzlich erfolgen sie an Werktagen. Ausnahmen können in dringenden Fällen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.</p> <p>(5) Leichen und Urnen, die nicht innerhalb den gesetzlichen Bestattungsfristen beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte beigesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">III. Bestattungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Allgemeines</p> <p>(1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) ¹Jede Bestattung auf Friedhöfen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist antrags- und genehmigungspflichtig. ²Grundsätzliche Bestimmungen zur Durchführung dieser sind den dazu ergangenen Regelungen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen, welche nach Absprache bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden können.</p> <p>(3) ¹Die Art der Bestattung (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. ²Die Bestattungsfristen regelt das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>(4) Die Bestattungsart soll dem Willen des Verstorbenen entsprechen.</p> <p>(5) Wird die Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(6) Bei einer Urnenbestattung ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeit der Bestattung unter Berücksichtigung persönlicher Wünsche fest.</p> <p>(8) Leichen und Urnen, die nicht innerhalb den gesetzlichen Bestattungsfristen bestattet oder beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte bestattet bzw. beigesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Särge und Urnen</p> <p>(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus leicht abbaubarem (z. B. Vollholz) und umweltfreundlichem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist (z. B. Metalleinsatz bei Überführung Verstorbener ins Ausland). Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung sowie für die Kleidung der Leiche. Auch Überurnen, die in der</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Särge und Urnen</p> <p>(1) Urnen, Überurnen, Särge und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien und Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert und die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.

Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Die Verwendung von Plaste, Stein oder Keramik ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Die Särge sollen höchstens bis 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittel 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung des Sterbefalls der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Eine zusätzliche Bestattungsgebühr wird erhoben. Das betrifft nicht Kindersärge.</p> <p>(3) Überurnen können bis zu einer Größe von 0,23 m x 0,32 m verwendet werden.</p>	<p>(2) Särge müssen bei der Bestattung festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.</p> <p>(3) ¹Die Särge sollen höchstens bis 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittel 0,80 m breit sein. ²Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung des Sterbefalls der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. ³Ausgenommen davon sind Kindersärge.</p> <p>(4) ¹Das Material der Urnen und Überurnen dürfen nur aus leicht vergänglichen Stoffen, wie durchlässigem Ton, Holz oder Hartpappe sein. ²Überurnen können bis zu einer Größe von 0,23 m x 0,32 m verwendet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Durchführung von Trauerfeiern</p> <p>Die Durchführung von Trauerfeiern erfolgt durch die Bestattungsinstitute oder in deren Auftrag. Die Bestattungsinstitute sind vor der erstmaligen Nutzung einer Trauerhalle verpflichtet, eine Rahmenvereinbarung mit der Stadt abzuschließen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Beisetzungen</p> <p>(1) Das Ausheben und Zuwerfen der Gräber und die Überführung der Särge, der Urnen und des Trauerschmucks von der Trauerhalle zu den Grabstätten erfolgt, mit Ausnahme der im § 16 aufgeführten Urnenreihengrabstätte sowie der im § 19 geregelten Urnengemeinschaftsanlage, durch die Bestattungsinstitute, die mit der Lutherstadt Wittenberg eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, oder in deren Auftrag.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber soll von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zu Oberkante der Urne mindestens 0,50 m betragen.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen in Familienwahlgrabstätten müssen voneinander durch mindestens 0,30 m Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Für die Beisetzungen auf Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen ist durch die Bestattungsinstitute ein von der Friedhofsverwaltung benanntes Unternehmen zu beauftragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bestattungen und Beisetzungen</p> <p>(1) Die Grabstätten werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber soll von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zu Oberkante der Urne mindestens 0,50 m betragen.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen in Familienwahlgräbern müssen voneinander durch mindestens 0,30 m Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Für die Beisetzungen auf Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen hat der Verfügungsberechtigte ein von der Friedhofsverwaltung benanntes Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>(5) ¹Werden beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. ²Nicht verrottbare Teile sind zu entnehmen und fachgerecht zu entsorgen. ³Beim</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

	<p>Vorfinden von noch nicht verwesenen Leichenteilen, ist das Grab wieder zu schließen und die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu informieren. ⁴Die Grabstätte wird für künftige Bestattungen gesperrt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen von der Lutherstadt Wittenberg verwalteten Friedhöfen (außer für Leichen auf dem Friedhof in Boßdorf)</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Totgeborene, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen 10 Jahre und • für alle übrigen Leichen und Aschen 20 Jahre. <p>Für den Friedhof Boßdorf gilt eine Ruhezeit für Leichen von 40 Jahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ruhezeit</p> <p>¹Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen von der Lutherstadt Wittenberg verwalteten Friedhöfen (außer für Leichen auf dem Friedhof in Boßdorf)</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Totgeborene, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen 10 Jahre und • für alle übrigen Leichen und Aschen 20 Jahre. <p>²Für den Friedhof Boßdorf gilt eine Ruhezeit für Leichen von 40 Jahren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung im ersten Jahr ist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb der Friedhöfe, die durch die Lutherstadt Wittenberg verwaltet werden, sind nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. (neu in § 16 Abs. 3)</p> <p>(3) -Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 1 Satz 5 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden. (neu in § 16 Abs. 4)</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. ²Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ³Umbettungen innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg im ersten Jahr der Ruhefrist sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich.</p> <p>(3) ¹Umbettungen sind nur aus Wahlgrabstätten möglich; Umbettungen aus Reihengrabstätten, Reihengrabanlagen, Urnengemeinschaftsanlagen und Wiesengrabstätten sind nicht zulässig. ²§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>(4) ¹Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. ²Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. ³Die Lutherstadt Wittenberg ist berechtigt, bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses, Umbettungen vorzunehmen. ⁴In den Fällen des § 32 Abs. 1 und 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber umgebettet werden.</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>(4) Alle Umbettungen werden durch Bestattungsinstitute, die mit der Lutherstadt Wittenberg eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, oder in deren Auftrag durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. (neu in § 16 Abs. 5)</p> <p>(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.</p> <p>(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.</p> <p>(8) Ausbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind nicht möglich.</p>	<p>(5) ¹Umbettungen werden lediglich durch von der Friedhofsverwaltung benannte Bestattungsunternehmen oder Dienstleistungserbringern vorgenommen. ²Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) ¹Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen. ²Rückzahlungen, die sich aus der ursprünglichen Grabstätte ergeben, sind ausgeschlossen.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.</p> <p>(9) Mit der Umbettung erlischt das Nutzungs- oder Verfügungsrecht an der Grabstätte, sofern diese als unbelegt gilt.</p>
	<p>§ 17 Vorzeitige Einebnung</p> <p>(1) ¹Die Einebnung von Wahlgrabstätten vor Ablauf der Ruhezeit nach § 15 bzw. Nutzungszeit ist nur auf Antrag unter Angabe berechtigter Gründe und mit vorheriger schriftlicher Genehmigung sowie allenfalls 2 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit möglich. ²Die Mindestruhefrist gemäß § 22 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist einzuhalten.</p> <p>(2) Ist die vorherige schriftliche Genehmigung erfolgt, so ist die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten nach Maßgabe des § 30 zu beräumen.</p> <p>(3) Der Anspruch auf das Grab selbst sowie das Nutzungs-, Bestattungs- und Verfügungsrecht erlöschen mit der vorzeitigen Einebnung.</p> <p>(4) Antragsgebühren, Rückgabegebühren sowie noch nicht geleistete Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der verbleibenden Jahre der Ruhezeit sind vom Antragsteller zu leisten.</p>
<p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 15 Allgemeines</p>	<p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 18 Allgemeines</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a. Reihengrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung
- b. Wahlgräber für Erdbestattung und Urnenbeisetzung
- c. Ehrengrabstätten
- d. Urnengemeinschaftsanlage ohne individueller Kennzeichnung
- e. Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung
- f. Wiesengrabstätten.

Auf den einzelnen Friedhöfen stehen nicht alle Grabarten zur Verfügung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Auf die Errichtung bestimmter Anlagen auf den Friedhöfen besteht kein Anspruch.

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden in folgende **Grabstättenarten** unterschieden:

- a. Reihengrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung
- b. Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung
- c. Ehrengrabstätten
- d. Urnengemeinschaftsanlagen ohne individueller Kennzeichnung
- e. Urnengemeinschaftsanlagen mit individueller Kennzeichnung
- f. Wiesengrabstätten

(3) Auf den einzelnen Friedhöfen stehen nicht alle **Grabstättenarten** zur Verfügung.

(4) **Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte, auf Unveränderlichkeit der Umgebung und auf die Errichtung bestimmter Anlagen auf den Friedhöfen.**

§ 16 Reihengrabstätte

(1) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zur Bestattenden vergeben.

(2) Es werden eingerichtet: Reihengrabfelder für Erdbestattungen und Reihengrabfelder für Urnenbestattungen.

~~(3) Mit der Vergabe von Erdreihengräbern werden Grabnummernkarten ausgestellt. Für Urnenreihengrabstätten wird kein Nutzungsrecht vergeben.~~

~~(4) Die Größe der Grabstätten beträgt für das Erdbestattungsreihengrab: 2,50 m x 1,30 m und für das Urnenreihengrab: 0,50 m x 0,50 m. (neu in § 19 Abs. 3)~~

~~(5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen nur im Erdbestattungsreihengrab zugelassen werden.~~

~~(6) Das Abräumen von Erdreihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich durch amtliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld~~

§ 19 Reihengrabstätten

(1) ¹Die Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und **nach Eintritt** des Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. ²**Es wird kein Nutzungsrecht vergeben.**

¹**Es wird in Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten unterschieden. ²Für Erdreihengrabstätten im amerikanischen Baustil und Urnenreihengrabstätten hat die Friedhofsverwaltung entsprechende Anlagen hergerichtet und gestaltet.**

(3) **Folgende Größen sind maßgebend, können aber auf den einzelnen Friedhöfen abweichen:**

Erdreihengrabstätte:	2,50 m x 1,30 m
Urnenreihengrabstätte:	0,50 m x 0,50 m

(4) ¹**In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne und in einer Erdreihengrabstätte darf nur eine Urne oder ein Sarg beigesetzt bzw. bestattet werden. ²Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen nur in einer Erdreihengrabstätte zugelassen werden.**

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>oder durch Anschreiben bekannt gemacht. Die Kosten, die durch das Abräumen der Erdreihengrabstätte entstehen, werden demjenigen in Rechnung gestellt, der die Überlassung der Grabstätte beantragt hatte. (neu in § 30 Abs. 5)</p> <p>(7) Auf jeder Urnenreihengrabstätte ist eine Namensplatte nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung anzubringen.</p> <p>(8) Die Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung legt diese Kosten für die Dauer der Liegezeit auf die Nutzer um. (neu in § 19 Abs. 5)</p>	<p>(5) ¹Die Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabanlagen sowie der Erdreihengrabanlagen im amerikanischen Baustil obliegt der Friedhofsverwaltung. ²Die Friedhofsverwaltung legt diese Kosten für die Dauer der Liegezeit auf die Verfügungsberechtigten um.</p> <p>(6) ¹Auf jeder Urnenreihengrabstätte ist eine Namensplatte nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung anzubringen. ²Die Namensplatte ist antragspflichtig und bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(7) In partnerschaftlichen Urnenreihengrabstätten können zwei Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden, soweit der beizusetzende Partner innerhalb der Ruhezeit des Erstverstorbenen verstirbt und beigesetzt wird.</p> <p>(8) Erdreihengrabstätten im amerikanischen Baustil sind mit stehenden Grabmalen ohne Einfassungen zu errichten.</p> <p>(9) Nachfolgeregelungen über das Verfügungsrecht an einer Reihengrabstätte sind analog § 20 Abs. 7 bis 10 zu treffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit entsprechend des § 13 dieser Satzung verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird.</p> <p>(2) Es werden unterschieden:</p> <p>a) Wahlgräber für Erdbestattungen (jeweils Einzel und Doppelstelle), b) Wahlgräber für Erdbestattungen in besonderer Lage (Mauergrab), in unterschiedlicher Größe und Gestaltung (jeweils Einzel, Doppel oder Dreifachstelle), c) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen (jeweils Einzel und Doppelstelle). (neu in § 20 Abs. 2)</p> <p>(3) Die Größe der Grabstätten einschließlich der unmittelbaren Angrenzungsfläche beträgt beim:</p> <p>a) Erdwahlgrab: — Einzelstelle: 2,50 m x 1,30 m — Doppelstelle: 2,50 m x 2,50 m — Mauergrab: 2,50 m x 1,30 m oder ein Mehrfaches davon</p> <p>b) Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 1,50</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Für Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit entsprechend des § 15 dieser Satzung verliehen.</p> <p>(2) ¹Es werden unterschieden in:</p> <p>Erdwahlgrabstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelgrabstätte 2,50 m x 1,30 m • Doppelgrabstätte 2,50 m x 2,50 m <p>Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelgrabstätte 1,50 m x 1,00 m <p>Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in besonderer Lage (Mauergrabstätte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelgrabstätte 2,50 m x 1,30 m oder ein Mehrfaches <p>Urnenwahlgrabstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelgrabstätte 1,00 m x 0,60 m • Doppelgrabstätte 1,00 m x 1,00 m. <p>²Die Größe der Grabstätten beinhalten die unmittelbaren Angrenzungsflächen. ³Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen und</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>m x 1,00 m</p> <p>e) Urnenwahlgrab — Einzelstelle: 1,00 m x 0,60 - Doppelstelle: 1,00 m x 1,00 m</p> <p>Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden. (neu in § 20 Abs. 2)</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur bei Eintritt des Todesfalles vergeben.</p> <p>(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, auf die Stiefkinder, auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter, auf die Eltern, auf die vollgebürtigen Geschwister, auf die Stiefgeschwister, auf sonstige Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der nach Jahren Älteste Nutzungsberechtigte.</p> <p>(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der unter Abs. 5 genannten übertragen. Es bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p>	<p>den örtlichen Gegebenheiten von diesen Maßen abgewichen werden.</p> <p>(3) In einer Einzelerdwahlgrabstätte können unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 2 Urnen zusätzlich und in einer Doppelerdwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. ²Wird keine Sargbestattung vorgenommen, so können in einer Einzelerdwahlgrabstätte insgesamt 3 Urnen und in einer Doppelerdwahlgrabstätte insgesamt 6 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(4) In Einzelurnenwahlgrabstätten können bis zu 2 Urnen und bei einer Doppelurnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden.</p> <p>(5) ¹Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. ²Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden grundsätzlich nur nach Eintritt des Todesfalles vergeben.</p> <p>(6) ¹Ein Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist ausnahmsweise auch vor Todeseintritt möglich. ²Im Todesfall wird die Nutzungszeit für die Dauer der Ruhezeit gem. § 15 verlängert.</p> <p>(7) ¹Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, auf die Stiefkinder, auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter, auf die Eltern, auf die vollgebürtigen Geschwister, auf die Stiefgeschwister, auf sonstige Erben. <p>³Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der nach Jahren Älteste Nutzungsberechtigte.</p> <p>(8) ¹Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person als aus dem Kreis der unter Abs. 7 genannten übertragen. ²Es bedarf dazu einer Erklärung beider Parteien über das gegenseitige</p>
---	--

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>(7) Absatz 5 gilt in den Fällen des Absatzes 6 entsprechend.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p> <p>(10) In einer Wahlstelle können bei Erdbestattungen unter Beachtung der Ruhezeit in einem Einzelgrab bis zu 2 Urnen und in einem Doppelgrab bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. (neu in § 20 Abs. 3)</p> <p>(11) Auf Urnenwahlgräbern können bei einer Einzelstelle bis zu 2 Urnen und bei einer Doppelstelle bis zu 4 Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden. (neu in § 20 Abs. 4)</p> <p>(12) Während der Nutzungszeit ist eine weitere Beisetzung nur möglich, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet. Es kann aber auch ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit zusätzlich erworben werden.</p> <p>(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, oder wenn er nicht bekannt oder schwer ermittelbar ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Aufkleber auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(14) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nicht, auch nicht teilweise.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>(9) Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung unverzüglich über die getroffene Nachfolgeregelung zu informieren.</p> <p>(10) Jede eingetretene Nachfolgeregelung wird im Friedhofsregister gebührenpflichtig umgeschrieben.</p> <p>(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann, soweit er dies verfügt hat, im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt werden, sofern die Belegung dies erlaubt, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte entscheiden.</p> <p>(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p> <p>(13) ¹Während der Nutzungszeit ist eine weitere Bestattung oder Beisetzung nur möglich, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet. ²Es kann aber auch ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit zusätzlich erworben werden.</p> <p>(14) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, oder wenn er nicht bekannt oder schwer ermittelbar ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Aufkleber auf der Grabstätte hingewiesen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Urnengemeinschaftsanlage</p> <p>(1) In der Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.</p> <p>(2) Die Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage ohne individuelle Kennzeichnung erfolgt anonym und ohne Anwesenheit der Hinterbliebenen. Der Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung kann beigewohnt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Urnengemeinschaftsanlagen</p> <p>(1)¹In der Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. ²Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.</p> <p>(2)¹Die Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage ohne individuelle Kennzeichnung erfolgt anonym und ohne Anwesenheit der Hinterbliebenen. ²Der Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung kann beigewohnt werden.</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>(3) Die Gestaltung und Pflege dieser Gemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>(3) ¹Die Gestaltung und Pflege dieser Gemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. ²Die Entfernung der Namensplatten erfolgt durch beauftragte Dritte des Verfügungsberechtigten.</p> <p>(4) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf dafür vorgesehene Flächen gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Ehrengabstätten</p> <p>Die Zuerkennung und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ehrengabstätten</p> <p>Die Zuerkennung und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Anlagen) obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Wiesengabstätten</p> <p>(1) In der Wiesengabstätte werden Totgeborene, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen der Reihe nach und ohne individuelle Kennzeichnung sowie ohne Beiwohnung der Hinterbliebenen beigesetzt.</p> <p>(2) Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.</p> <p>(3) Die Gestaltung und Pflege dieser Gemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Wiesengabstätten</p> <p>(1)¹In der Wiesengabstätte werden Totgeborene, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen der Reihe nach und ohne individuelle Kennzeichnung sowie ohne Beiwohnung der Hinterbliebenen beigesetzt. ²Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.</p> <p>(2) Die Gestaltung und Pflege dieser Gemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Kriegsgräberanlagen</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Stadt ergeben sich hier aus dem Gesetz zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 16. Januar 2012).</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Kriegsgräberanlagen</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Lutherstadt Wittenberg ergeben sich hier dem Gesetz zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 16. Januar 2012) in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">V. Gestaltungsgrundsätze</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Allgemeines</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>	<p style="text-align: center;">V. Gestaltungsgrundsätze</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Allgemeines</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>(2) Die Gestaltung der Grabfelder und Grabstätten sowie der Grabmale erfolgt entsprechend der Festlegung dieser Satzung.</p> <p>(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>(2) Die Gestaltung der Grabanlagen und Grabstätten sowie der Grabmale erfolgt entsprechend der Festlegung dieser Satzung.</p> <p>(3) ¹Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. ²Es gilt die Baumschutzsatzung der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(4) Es besteht bei Erwerb von Grabstätten, auch bei Vorsorge, eine grundsätzliche Einfassungspflicht, soweit die Gestaltung und Pflege nicht der Friedhofsverwaltung obliegt.</p>						
<p style="text-align: center;">§ 23 Grabmale und bauliche Anlagen</p> <p>(1) Das Grabmal hat die Aufgabe, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die Verstorbenen zu wahren.</p> <p>(2) Die Grabmale sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes und einzelner Anlagen nicht verletzt wird.</p> <p>(3) Grabmalabmessungen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Urnengrabstelle: max. Breite 0,40 m, Höhe bis 0,70 m</p> <p style="padding-left: 20px;">Erdbestattung: Einzelgrab: max. Breite 0,45 m, Höhe bis 0,85 m Doppelgrab: max. Breite 0,60 m, Höhe min. 0,85 m bis max. 1,10 m</p> <p>Die Mindeststärke der Steingrabmale beträgt für alle Grabstellen 0,12 m. Die Grabmale der Mauergräber dürfen die Friedhofseinfriedung nicht überragen. (neu in Abs. 2 und 3)</p> <p>(4) An Materialien dürfen nur Natursteine, Holz und Metalle verarbeitet werden.</p> <p>(5) Bei Erdgrabstellen dürfen Steingrabmale erst 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.</p> <p>(6) Die Verlegung von Platten (außer Trittsteinen) und jede bauliche Maßnahme, die zu einer Versiegelung der Grabstätte (Vollabdeckungen) führen würde, bedürfen einer vorherigen Genehmigung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Grabmale und bauliche Anlagen</p> <p>(1) Das Grabmal hat die Aufgabe, die Grabstätte oder das einzelne Grab zu bezeichnen und das Andenken an die Verstorbenen zu wahren.</p> <p>(2) Die Abmessungen des Grabmals, der Einfassung oder sonstigen Grabausstattungen einer Erd- bzw. Urnenwahlgrabstätte sowie Erdreihengrabstätten und Erdreihengrabstätten im amerikanischen Baustil dürfen nicht über die Abmessungen der Grabstätte selbst hinausragen und sind der örtlichen Umgebung anzupassen.</p> <p>Die maximalen Grabmalabmessungen betragen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Urnenwahlgrabstätte:</td> <td style="padding-left: 20px;">max. Breite 0,45 m, Höhe bis 0,75 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Erdgrabstätte</td> <td style="padding-left: 20px;">max. Breite 0,50 m, Höhe bis 0,85 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Doppelerdwahlgrabstätte:</td> <td style="padding-left: 20px;">Breite: max. 0,60 m, Höhe: min. 0,85 m bis max. 1,10 m</td> </tr> </table> <p>(3) ¹Die Mindeststärke der Steingrabmale beträgt für alle Grabstätten 0,12 m. ²Die Grabmale der Mauergräber dürfen die Friedhofseinfriedung nicht überragen.</p> <p>(4) Die Abmessung der Grabplatte einer Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte beträgt:</p> <p style="padding-left: 20px;">Breite 0,40 m, Höhe 0,40 m, Stärke 0,03 m in Nero Impala</p>	Urnenwahlgrabstätte:	max. Breite 0,45 m, Höhe bis 0,75 m	Erdgrabstätte	max. Breite 0,50 m, Höhe bis 0,85 m	Doppelerdwahlgrabstätte:	Breite: max. 0,60 m, Höhe: min. 0,85 m bis max. 1,10 m
Urnenwahlgrabstätte:	max. Breite 0,45 m, Höhe bis 0,75 m						
Erdgrabstätte	max. Breite 0,50 m, Höhe bis 0,85 m						
Doppelerdwahlgrabstätte:	Breite: max. 0,60 m, Höhe: min. 0,85 m bis max. 1,10 m						

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>Friedhofsverwaltung. (<i>neu Abs. 9</i>)</p>	<p>(5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p> <p>(6) Kreuze sind als dauerhafte Grabmale nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig, soweit diese fest mit dem Boden verankert sind und nicht den aus dieser Satzung ergebenden Anforderungen entgegenstehen.</p> <p>(7) An Materialien dürfen nur Natursteine, Holz und nicht glänzende Metalle verarbeitet werden.</p> <p>(8) Bei Erdgrabstätten dürfen Steingrabmale erst 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.</p> <p>(9) Die Verlegung von Platten (außer Trittsteinen) und jede bauliche Maßnahme, die zu einer Versiegelung der Grabstätte (Vollabdeckungen) führen würde, bedürfen einer vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(10) Das Anbringen von QR-Codes an Grabstätten ist in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich, soweit es den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen nicht entgegensteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Zustimmungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Als Veränderungen gelten das Umarbeiten der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. (<i>neu in § 27 Abs. 2</i>)</p> <p>(2) Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Die beauftragten Steinmetzbetriebe haben sich über die bestehenden Gestaltungsvorschriften vor Einreichung der Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu informieren.</p> <p>(3) Für die Antragstellung sind die dafür ausgereichten Formulare zu verwenden. Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Vorderansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Antrags- und Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung, Fundamentierung, jegliche Veränderung sowie zeitweilige oder wesentliche Abänderung von Grabmalen (stehend, liegend, Grabplatten, Provisorien, Kreuze), Abdeckplatten und sonstiger baulicher Anlagen sind antrags- sowie gebührenpflichtig und bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2)¹Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale oder der baulichen Anlagen einzuholen. ²Als Veränderungen gelten das Umarbeiten der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur sowie das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen und Einfassungen.</p> <p>(3)¹Die Anträge sind durch die Nutzungs- bzw. die Verfügungsberechtigten zu stellen. ²Die beauftragten Steinmetzbetriebe haben sich unter Beachtung der vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und der ortsüblichen Gegebenheiten nach bestehenden Grabstätten zu richten und sich dahingehend die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. (neu in § 27 Abs. 1 und 2)</p> <p>(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grab oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.</p> <p>(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder – kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p>	<p>(4)¹Für die Antragstellung sind die dafür ausgereichten Formulare zu verwenden. ²Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Vorderansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung.</p> <p>(5)Die Genehmigung erlischt, wenn die Grabstätte oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden sind.</p> <p>(6)Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt, so müssen diese von dem Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten unverzüglich entfernt werden.</p> <p>(7)Sämtliche Gebühren, die im Zusammenhang mit den Abs. 1 bis 6 stehen, sind vom Antragsteller zu leisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Standsicherheit der Grabmale</p> <p>(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich nach Ablauf des Winterhalbjahres.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Standsicherheit der Grabmale</p> <p>(1)¹Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.</p> <p>(2)Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich nach Ablauf des Winterhalbjahres. Die Standsicherheit wird mittels Drucklastprüfung von einem anerkannten Gutachter durchgeführt.</p> <p>(3) Die Kosten der Standsicherheitsprüfungen werden als jährliche Gebühren auf die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten umgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale</p> <p>(1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Inhaber der Grabnummernkarte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale</p> <p>(1)¹Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd durch den Nutzungsberechtigten in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. ²Bei Erdreihengrabstätten ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich.</p> <p>(2)¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. das Umliegen des Grabmales) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder schwer ermittelbar, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung bzw. ein Aushang auf dem Friedhof für die Dauer von drei Monaten.</p> <p>(3) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.</p>	<p>Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des Verfügungsberechtigten von Erdreihengräbern Sicherungsmaßnahmen (z. B. das Umliegen des Grabmales) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. ⁴Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. ⁵Ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder schwer ermittelbar, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung bzw. ein Aushang auf dem Friedhof für die Dauer von 3 Monaten.</p> <p>(3) Die Nutzungsberechtigten oder die Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Entfernung von Grabmalen</p> <p>(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Erfolgt dies in der festgelegten Frist nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale und baulichen Anlagen in sichere Verwahrung zu nehmen. Sie gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. (neu in § 20 Abs. 3 und 5)</p> <p>(3) Werden Grabmale ohne Genehmigung aufgestellt oder wurden sie nicht entsprechend der erteilten Genehmigung gefertigt, so ist die Friedhofsverwaltung nach befristeter schriftlicher Aufforderung berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhabers der Grabnummernkarte zu entfernen. (neu § 20 Abs. 6)</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Entfernung von Grabmalen und Bepflanzungen</p> <p>(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, baulichen Anlagen sowie sämtliche Bepflanzungen unter Beachtung der Brut- und Setzzeiten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen.</p> <p>(3) ¹Sofern nach Ablauf der festgelegten Frist die Pflichten nach Abs. 2 nicht erfüllt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten jährlich zu verlängern und/oder die Kosten für das Abräumen und Einebnen auf den Nutzungsberechtigten umzulegen. ²Die Grabmale, die baulichen Anlagen und die Bepflanzungen gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. ³Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese in sichere Verwahrung zu nehmen.</p> <p>(4) Das Abräumen sowie die Einebnung von Grabstätten darf nur durch Dienstleistungsunternehmen vorgenommen werden.</p> <p>(5) ¹Der Verfügungsberechtigte von Erd- und Urnenreihengräbern hat das Abräumen der Grabmale und Einfassungen, das Entfernen der Namensplatten sowie ggf. die Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durch ein Dienstleistungsunternehmen zu beauftragen. ²Der Verfügungsberechtigte erhält hierfür eine schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung zur</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

	<p>Beräumung und Einebnung der Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist. ³Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder schwer ermittelbar, so wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung hingewiesen. ⁴Außerdem erfolgt eine entsprechende Aufforderung durch ein Hinweisschild am Grab. ⁵Wird auch dieser Aufforderung nach 3 Monaten nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung das Abräumen und Einebnen der Grabstätte auf Kosten des Verfügungsberechtigten veranlassen. ⁶In den Fällen des § 30 Abs. 5 Satz 5 gehen die Grabmale, die baulichen Anlagen und die Bepflanzungen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. ⁷Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese in sichere Verwahrung zu nehmen.</p> <p>(6) ¹Ausnahmsweise können während der Ruhezeit Grabmale und bauliche Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn diese ohne Genehmigung aufgestellt oder nicht entsprechend der erteilten Genehmigung gefertigt wurden und diese nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt wurden. ²Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Verfügungsberechtigten in Rechnung gestellt.</p>
<p style="text-align: center;">VI. Gestaltung und Pflege der Grabstätte</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten (einschließlich Urnengemeinschaftsanlagen) zu entfernen. § 8 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die bei anderen Grabstätten und bei öffentlichen Anlagen und Wegen nicht zu einer Beeinträchtigung führen. (neu in § 31 Abs. 5)</p> <p>(3) Für die Herrichtung (Abhügelung) und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte/ Inhaber der Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 8 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Für alle Erzeugnisse der Trauerbinderei und des Grabschmuckes sind</p>	<p style="text-align: center;">VI. Gestaltung und Pflege der Grabstätte</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Allgemeines</p> <p>(1) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.</p> <p>(2) Grabstätten mit Erdbestattungen sind frühestens ab dem 3. Monat und spätestens bis zum 4. Monat; Urnenwahlgrabstätten bis zu einem Monat nach der Beisetzung in Abhängigkeit von der Witterung herzurichten.</p> <p>(3) ¹Für alle Erzeugnisse der Trauerbinderei und des Grabschmuckes sind natürliche Materialien (keine Kunststoffe oder Kunstblumen) unter Beachtung des § 9 zu verwenden. ²Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.</p> <p>(4) ¹Für die Herrichtung (Abhügelung) und Instandhaltung der Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte von Erdreihengräbern verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. § 30 Abs. 2 bis 6 bleiben unberührt.</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

~~leicht zersetzbar~~ Materialien (keine Kunststoffe) zu verwenden.

(5) Die Nutzungsberechtigten/~~Inhaber~~ können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Leistung in Auftrag geben. Die Pflanzung von Gehölzen ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(6) ~~Grabstätten mit Erdbestattungen sind frühestens ab dem 3. Monat und spätestens bis zum 4. Monat Urnengrabstätten bis zu einem Monat nach der Beisetzung herzurichten. (neu in § 31 Abs. 2)~~

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) ~~Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen und einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, erhält er durch die Friedhofsverwaltung die schriftliche Aufforderung zur Beräumung und Einebnung der Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer ermittelbar, so wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung hingewiesen. Außerdem erfolgt eine entsprechende Aufforderung durch ein Hinweisschild am Grab. Wird auch dieser Aufforderung nach 3 Monaten nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung das Abräumen und Einebnen der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. (neu in § 30)~~

(9) ~~Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätte die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen. (neu in § 27 Abs. 1 und 2)~~

(5)¹Wahlgrabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die bei anderen Grabstätten und bei öffentlichen Anlagen und Wegen nicht zu einer Beeinträchtigung führen. ²Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(6)¹Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Leistung in Auftrag geben. ²Die Pflanzung von Gehölzen ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(7)Das Ablegen von Grabschmuck auf Reihengrabstätten sowie auf Urnengemeinschaftsanlagen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

(8)Illegal abgestellte Gegenstände oder Grabschmuck sowie verwelkte Blumen, Kränze oder Kunstblumen werden ohne Vorankündigung abgeräumt und entsorgt.

(9)Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Als gestalterisch unzulässig zählt insbesondere:

- Doppeleinfassungen der Grabstätte
- Umrandung der Grabstätte mit Feldsteinen, Kies oder anderen Materialien
- Bepflanzungen außerhalb der Grabstätte
- Bepflanzungen der Grabstätte mit großwachsenden Sträuchern (max. Höhe von 0,50 m)
- Bepflanzung der Grabstätte mit Bäumen

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist das Grab in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer ermittelbar, so wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtungen hingewiesen. Außerdem erfolgt eine entsprechende Aufforderung durch ein Hinweisschild

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) ¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten, hergerichtet oder gepflegt im Sinne der vorangegangenen Regelungen, hat der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist das Grab in Ordnung zu bringen. ²Ist der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder schwer ermittelbar, so wird durch eine öffentliche

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

am Grab. Wird diesen Aufforderungen nach drei Monaten nicht nachgekommen, können Reihengräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufgefordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ist er nicht bekannt, erfolgt eine nochmalige zweimonatige öffentliche Bekanntmachung, auch an der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 4 und 5 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des Abs. 3 hinzuweisen.

(3) Gräber mit noch zu gewährender Ruhezeit werden eingeebnet und durch die Friedhofsverwaltung mit minimalen Kosten gepflegt. Für alle übrigen Gräber kann nach Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen eine Neuvergabe erfolgen.

~~(4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder schwer ermittelbar, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.~~

Bekanntmachung auf die Verpflichtungen hingewiesen. ³Außerdem erfolgt eine entsprechende Aufforderung durch ein Hinweisschild an der Grabstätte. ⁴Wird dieser Aufforderung nach 3 Monaten nicht nachgekommen, so können Grabstätten auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(2) ¹Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen. ²Ist er nicht bekannt, erfolgt eine zweimonatige öffentliche Bekanntmachung, auch an der Grabstätte.

(3) ¹In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. ²Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder der Grabanlage auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen nach Satz 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des Abs. 4 hinzuweisen.

(4) ¹Grabstätten von Verstorbenen ohne Angehörige mit noch zu gewährender Ruhezeit werden eingeebnet oder durch die Friedhofsverwaltung mit minimalen Kosten gepflegt. ²Für alle übrigen Grabstätten kann nach Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen eine Neuvergabe erfolgen.

§ 30 — Benutzung der Leichenhallen

~~(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.~~

~~(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.~~

~~Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.~~

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p style="text-align: center;">VII. Trauerhallen und Trauerfeiern</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Trauerfeiern</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer dafür vorgesehenen Stelle im Freien abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.</p>	<p style="text-align: center;">VII. Friedhofseinrichtungen und Trauerfeiern</p> <p style="text-align: center;">§33 Trauerfeiern</p> <p>(1) ¹Die Durchführung von Trauerfeiern erfolgt durch die Bestattungsunternehmen auf Grundlage der dazu geltenden Benutzungsregelung für die Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen anlagen der Lutherstadt Wittenberg. ²Als Friedhofseinrichtungen werden die Trauerhallen und der Abschiedsraum bezeichnet.</p> <p>(2) Jede Nutzung der Friedhofseinrichtung ist antrags- sowie gebührenpflichtig und bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(3) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Friedhofseinrichtung, an der Grabstätte oder an einer dafür vorgesehenen Stelle im Freien abgehalten werden.</p> <p>(4) Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(5) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(6) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>
	<p style="text-align: center;">VIII. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Die öffentlichen Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen nach Maßgabe der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">VIII. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Alte Rechte</p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt, richten sich die Nutzungszeit und die</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Alte Rechte</p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p> <p>(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.</p>	<p>bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) ¹Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gem. § 20 Abs. 1 von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. ²Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p> <p>(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Haftung</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg in Ihrer Eigenschaft als Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Der Friedhofsverwaltung obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Haftung</p> <p>(1) ¹Die Lutherstadt Wittenberg in ihrer Eigenschaft als Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. ²Der Friedhofsverwaltung obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.</p> <p>(2) Nutzer von Friedhofseinrichtungen oder deren Beauftragte haften bei durch ihnen verursachten Schäden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der im § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der im § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung sowie Verwaltungskostensatzung zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anweisungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt; 2. entgegen § 7 Abs. 3 <ol style="list-style-type: none"> a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge von Dienstleistungserbringern befährt, b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbietet, 	<p style="text-align: center;">§ 38 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Öffnungszeiten gem. § 7 missachtet, 2. entgegen § 8 Abs. 6 Totengedenkfeiern oder andere, nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, 3. die in § 8 enthaltenen Bestimmungen missachtet; 4. als Dienstleistungserbringer eine Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Mitteilung gem. § 10 Abs. 2 ausübt; bei Ausübung der Tätigkeit die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 7 verletzt,

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p>c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt, d. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert, e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt, g. lärmt, spielt, Musikwiedergabegeräte nutzt, isst, trinkt oder lagert, h. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt;</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere, nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt; 4. als Dienstleistungserbringer außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien oder Abraum unzulässig lagert; 5. entgegen § 24 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert; 6. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte; 7. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 und 2 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält; 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt; 9. Grabstätten entgegen § 28 Abs. 2 so bepflanzt, dass die Anpflanzung bei anderen Grabstätten und bei öffentlichen Anlagen und Wegen zu einer Beeinträchtigung führt; 10. Kunststoffe, andere nicht verrottbare Werkstoffe oder chemische Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 28 Abs. 4 und Abs. 5 verwendet; 11. Grabstätten entgegen § 29 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß herrichtet und pflegt. 12. entgegen § 28 Abs. 9 vor wesentliche Änderungen von Grabmalen oder baulichen Anlagen die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht einholt oder den sonstigen Forderungen der Friedhofsverwaltung entsprechend des § 28 Abs. 9 nicht nachkommt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 5. Umbettungen entgegen den Bestimmungen des § 16 vornimmt, 6. entgegen § 17 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabstätten ein ebnet, 7. die Bestimmungen für Reihengrabstätten gem. § 19 oder die Bestimmungen für Urnengemeinschaftsanlagen gem. § 21 missachtet, 8. die Gestaltungsvorschriften gem. § 25 missachtet, 9. die in § 26 enthaltenen Bestimmungen missachtet, 10. entgegen § 27 i. V. m. § 30 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt; 11. Grabmale entgegen § 28 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte; 12. Grabmale entgegen § 29 Abs. 1 und 2 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält; 13. Grabstätten entgegen der Gestaltungsvorschriften nach § 31 bepflanzt oder herrichtet; 14. Kunststoffe, andere nicht verrottbare Werkstoffe oder chemische Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 31 Abs. 3 verwendet; 15. Grabstätten nicht nach Aufforderung gem. § 32 Abs. 1 ordnungsgemäß herrichtet und pflegt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>
--	---

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

	<p>§ 39 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personenbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.</p>
<p>§ 36 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung (1. Änderungssatzung am 18.05.2002, 2. Änderungssatzung am 13.11.2004, 3. Änderungssatzung am 02.07.2005, 4. Änderungssatzung am 01.12.2007, 5. Änderungssatzung am 11.02.2011 und am 24.01.2014) in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 22. Dezember 1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.01.1996 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p>	<p>§ 40 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 19.12.2001 in Fassung der 6. Änderungssatzung vom und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p>
<p>Anlage 1 unterliegt keiner Veränderung</p>	